

## Datenblatt – Angaben zur EEG-Umlagepflicht für eine EEG-, KWKG oder konventionellen Erzeugungsanlage Neuanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom .....		<b>Registrierungsvermerk inetz</b>	
		Datum	
<b>Angaben zur Stromerzeugungsanlage</b> (siehe hierzu Hinweis II)	Straße, Haus-Nr.	.....	
	PLZ, Ort	.....	
	installierte Leistung	.....	
	Datum der ersten Inbetriebnahme	.....	
	Datum der Änderung	.....	
	Anlagenschlüssel/ Zählpunktbezeichnung	.....	
<b>Anlagenbetreiber</b>	Name, Vorname	.....	
	Straße, Haus-Nr.	.....	
	PLZ, Ort	.....	
	Telefon/Mobil / E-Mail	.....	.....
<b>Art der in Betrieb gesetzten Anlage</b>	Neuanlage (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)		
	Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)		
	Anlagenerweiterung		
	Änderung/Ergänzung der Basisangaben für Erneuerbare Energien-Anlagen oder hocheffiziente KWK-Anlagen		
<b>Hinweis:</b>	Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.		
<b>Anlagentyp</b>	Solar		
	Wind		
	Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas		
	Wasser		
	Geothermie		
	hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 EEG2021		
	konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage		
	Speicher → <b>Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen ist diesem Formular beizufügen.</b>		
	In der Anlage werden nicht ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt		
<b>Personenidentität</b>	Ich bin/ wir sind sowohl Anlagenbetreiber der oben genannten Erzeugungsanlage als auch Letztverbraucher. Es liegt Eigenversorgung vor, die Personenidentität ist gewährleistet. Ja      Nein		

<b>Angaben zum Versorgungskonzept</b>	<p>Volleinspeisung/kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe → In diesem Falle das Formular nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an uns zurück senden.</p>
	<p>Überschusseinspeisung mit vollständiger oder teilweiser Stromversorgung von anderen Letztverbrauchern oder Durchleitung des Stroms über das öffentliche Netz zur Stromversorgung eigener Verbrauchsstellen → In diesem Falle das Formular nicht weiter ausfüllen. Für die Erhebung der EEG-Umlage ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz) gemäß § 61j Abs. 1 EEG zuständig. Den Link zu 50Hertz finden Sie auf unserer Homepage.</p>
	<p>Überschusseinspeisung mit Eigenverbrauch nach § 3 Nr. 19 EEG → In diesem Falle die folgenden Abfragen in diesem Formular ausfüllen und unterschrieben an uns zurück senden.</p>
<b>Angaben zur Stromerzeugungsanlage mit EEG-Einsatzstoff</b>	<p>EEG-Anlage mit einer installierten Leistung ≤ 30 kW/kWp</p>
	<p>EEG-Anlage mit einer installierten Leistung &gt; 30 kW/kWp</p>
<b>Angaben zur Stromerzeugungsanlage ohne EEG-Einsatzstoff</b>	<p>Anlage mit einer installierten Leistung ≤ 1 kW</p>
	<p>Anlage mit einer installierten Leistung ≤ 10 kW und einem Eigenverbrauch ≤ 10 MWh/Jahr</p>
	<p>Anlage mit einer installierten Leistung ≤ 10 kW und einem Eigenverbrauch &gt; 10 MWh/Jahr</p>
	<p>Anlage mit einer installierten Leistung &gt; 10 kW bis ≤ 1 MW</p>
	<p>Anlage mit einer installierten Leistung &gt; 1 MW bis ≤ 10 MW</p>
	<p>Anlage mit einer installierten Leistung &gt; 10 MW</p>
	<p>In meiner Anlage werden ausschließlich gasförmige Brennstoffe eingesetzt.</p>
<b>Allgemeine Angaben zur Anlage</b>	<p>Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG).</p>
<b>Angaben zum Batteriespeicher</b>	<p>Ich betreibe kein Batteriespeichersystem. Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von &gt; 30 kW.</p>
<b>Befreiung von der EEG-Umlage</b>	<p>Zur Befreiung der EEG-Umlage mache ich den Ausnahmebestand gemäß § 61a EEG geltend (z.B. Kraftwerkseigenverbrauch, Inselbetrieb,...) Einen schlüssigen Nachweis habe ich beigelegt.</p>
<p>Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen. Über Änderungen (insbesondere Anlagenleistung, Zubau/Erweiterung, Einbau/Leistungserhöhung einer Batteriespeicheranlage) sowie zu Sachverhalten, die zur Veränderung in der Höhe der EEG-Umlage führen, werde ich die inetz unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.</p>	
<p>..... Ort, Datum</p>	<p>..... Unterschrift des Anlagenbetreibers</p>

<p><b>Hinweise:</b></p>	<p><b>I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021</b> Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert: <i>„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.</i> Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.</p> <p><b>II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021</b> Eine Stromerzeugungsanlage ist <i>„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“</i> Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2021).</p>
	<p><b>III. EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen nach §§ 61b bis d EEG 2021</b> <b>§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen</b> <i>„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.“</i> <i>Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn</i> 1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und 2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind. <i>§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</i></p> <p><b>§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen</b> <i>„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich für Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 verbraucht wird, bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die</i> 1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt und 2. folgende Nutzungsgrade erreicht hat: a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.</p> <p><i>Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.</i></p>

(2) Für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlagen in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

#### **61d Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen**

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer hocheffizienten KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der

1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,

2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und

3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“

#### **Übergangsvorschrift in § 104 Abs. 7 EEG 2021 zu § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021:**

„§ 61c Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für hocheffiziente KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals Strom zur Eigenerzeugung erzeugt haben, deren erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung durch den Letztverbraucher aber nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.“